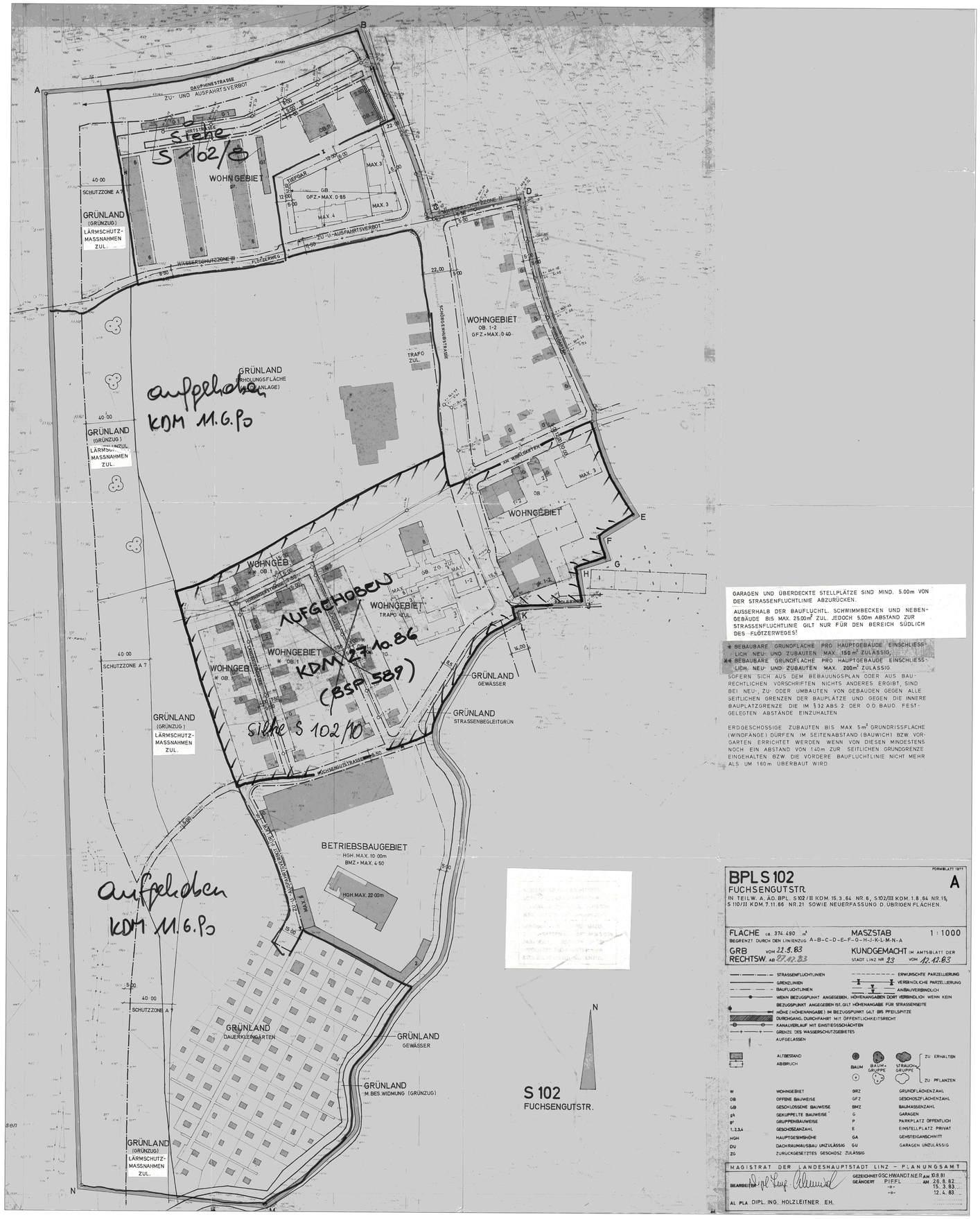


GARAGEN UND ÜBERDECKTE STELLPLÄTZE SIND MIND. 5.00m VON DER STRASSENFLUCHTLINIE ABZURÜCKEN.

AUSSERHALB DER BAUFLUCHTL. SCHWIMMBECKEN UND NEBENGEBÄUDE BIS MAX. 25.00m² ZUL. JEDOCH 5.00m ABSTAND ZUR STRASSENFLUCHTLINIE GILT NUR FÜR DEN BEREICH SÜDLICH DES FLÖTZERWEGES!

* BEBAUBARE GRUNDFLÄCHE PRO HAUPTGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NEU- UND ZUBAUTEN MAX. 150 m² ZULÄSSIG.
** BEBAUBARE GRUNDFLÄCHE PRO HAUPTGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NEU- UND ZUBAUTEN MAX. 200m² ZULÄSSIG.

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU-, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM §32 ABS 2 DER O.Ö. BAUO FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

ERDGESCHOSSIGE ZUBAUTEN BIS MAX. 5m² GRUNDRISSFLÄCHE (WINDFANGE) DÜRFEN IM SEITENABSTAND (BAUWICH) BZW. VORGARTEN ERRICHTET WERDEN, WENN VON DIESEN MINDESTENS NOCH EIN ABSTAND VON 1.40m ZUR SEITLICHEN GRUNDGRENZE EINGEHALTEN BZW. DIE VORDERE BAUFLUCHTLINIE NICHT MEHR ALS UM 1.60m ÜBERBAUT WIRD.

FORMBLATT 1977

BPL S 102 A
FUCHSENGUTSTR.

IN TEILW. A. ÄD. BPL. S 102/II KDM. 15.3.84 NR. 6, S 102/III KDM. 1.8.84 NR. 15, S 110/II KDM. 7.11.86 NR. 21 SOWIE NEUERFASSUNG D. ÜBRIGEN FLÄCHEN.

FLÄCHE ca. 374.490 m² — MASZSTAB 1 : 1000

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A-B-C-D-E-F-G-H-J-K-L-M-N-A

GRB VOM 21.5.83 — KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR 23 VOM 12.12.83

RECHTSW. AB 27.12.83

STRASSENFLUCHTLINIEN
GRENZLINIEN
BAUFLUCHTLINIEN
WENN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, HÖHENANGABEN DORT VERBINDLICH WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN IST, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
HÖHE (HÖHENANGABE) IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
DURCHGANG, DURCHFAHRT MIT ÖFFENTLICHKEITSRECHT
KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSSCHÄCHTEN
GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES AUFGELASSEN

ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
VERBINDLICHE PARZELLIERUNG
ANBAUVERBINDLICH

ALTBESTAND
ABBRUCH

BAUM, BAUM+ GRUPPE, STRAUCH GRUPPE — ZU ERHALTEN / ZU PFLANZEN

W	WOHNGEBIET	GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
OB	OFFENE BAUWEISE	GFZ	GESCHOSZFLÄCHENZAHL
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE	BMZ	BAUMASSENZAHL
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE	G	GARAGEN
G*	GRUPPENBAUWEISE	P	PARKPLATZ ÖFFENTLICH
1, 2, 3, 4	GESCHOSZANZAHL	E	EINSTELLPLATZ PRIVAT
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE	GA	GEHSTEIGANSCHNITT
DU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG	GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSZ ZULÄSSIG		

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ - PLANUNGSAMT

BEARBEITET Dipl. Ing. Allmeier — GEZEICHNET GSCHWANDTNER AM 10.8.81
GEÄNDERT PIFFL " 26.8.82
" " 15.3.83
" " 12.4.83

AL PLA DIPL. ING. HOLZLEITNER EH.

S 102
FUCHSENGUTSTR.